

Kapitel 2

Die rechtlichen Ebenen der Windenergienutzung

Ulrich Derpa (I.)/Gerd Hager (II.1.–4.)/Michael Frey (II.5. u. III.)

I. Windenergie auf der Genehmigungsebene

Ulrich Derpa

Die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (*onshore*) spielt in allen deutschen Ländern in der Verwaltungspraxis und in der Rechtsprechung eine wichtige Rolle. In Deutschland wurden bislang über 29.000 Windenergieanlagen mit mehr als 50.000 Megawatt (MW) Leistung an Land genehmigt und errichtet.¹ Die meisten Windenergieanlagen befinden sich nach wie vor im Norden und der Mitte Deutschlands.² Der Ausbau der Windenergie hat allerdings auch im Süden in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung erlangt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, nachdem eine Vielzahl geeigneter Flächen belegt ist und nach der Änderung des Förderregimes im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)³ im Süden weniger Vorhaben zum Zuge kamen.⁴

Eine größere Anzahl der heute bestehenden Windenergieanlagen (WEA) wurde noch aufgrund früherer Rechtslage baurechtlich genehmigt. Seit 2005 bedürfen die meisten WEA, auch als Einzelanlagen, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.⁵

In dem Genehmigungsverfahren ist eine Vielzahl von Behörden beteiligt und sind ganz verschiedene Vorgaben zu beachten. Der

1 Deutsche WindGuard, Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, 2018, S. 3, <http://www.windguard.de/service/knowledge-center.html> (Abruf 1.3.2019).

2 Deutsche WindGuard, aaO, S. 7.

3 Vgl. *Jenssen/Rettenmeier* in diesem Band; zur früheren Rechtslage *Wustlich*, Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014, NVwZ 2014, S. 1113 ff.

4 Deutsche WindGuard, aaO, S. 8; Bundesnetzagentur, Beendete Ausschreibungen, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen_node.html (Abruf 1.3.2019).

5 Zur früheren Rechtslage *Frank*, Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen, in: Boewe/Meckert (Hrsg.), Leitfaden Windenergie, 2013, S. 232; zur Fortgeltung der ursprünglichen Baugenehmigung als immissionsschutzrechtliche Genehmigung BVerwG, Urt. v. 21.12.2017 – 4 C 7/16 – .

Grad der Öffentlichkeitsbeteiligung hängt dabei insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den anzuwendenden Rechtsvorschriften ab. Da es sich bei der Windkraft, frei nach Fontane, um ein „weites Feld“ und eine hochkomplexe und sehr „technische“ Rechtsmaterie handelt, kann in dem Beitrag nur ein Überblick über den Verfahrensgang und ausgewählte Rechtsfragen aus der Praxis, insbesondere mit kommunalem Bezug, gegeben werden. Im Folgenden werden die formellen und materiellen Voraussetzungen der Genehmigung einer Windenergieanlage, die Entscheidung der Genehmigungsbehörde und der Rechtsschutz hiergegen dargestellt. Die Ausführungen verstehen sich im Wesentlichen als Beitrag für die Praxis, angereichert um einige Nachweise und weiterführende Hinweise.

1. Rechtsgrundlage für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG). Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung die Anlagen festgelegt, die einer Genehmigung bedürfen (vgl. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG, § 1 der 4. BImSchV).

Immissions-
schutzrechtliche
Genehmigung

Ob es für die Errichtung und den Betrieb einer WEA einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder nur einer baurechtlichen Genehmigung bedarf, richtet sich nach der Höhe der Anlage. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe (bis zur Rotorspitze) von mehr als 50 Metern bedürfen danach einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Nr. 1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Konzentrations-
wirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt in diesem Fall andere die Anlage betreffende Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme der in § 13 BImSchG genannten Gestattungen ein (sog. Konzentrationswirkung). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt insofern auch die Baugenehmigung mit ein.

Kleinanlagen

Sogenannte Kleinanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 50 Metern erhalten nur eine Genehmigung nach Landesbaurecht, soweit sie

nicht verfahrensfrei sind.⁶ Da Kleinanlagen bislang keine große praktische Bedeutung haben, konzentriert sich die Darstellung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Kleinwindanlagen sind unabhängig vom Genehmigungsverfahren Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und müssen daher die materiellen (sachlichen) Vorgaben und Betreiberpflichten des Bundesimmissionsschutzgesetzes beachten (§ 22 i. V. m. §§ 2, 3 Abs. 5 BImSchG).

In der Darstellung wird auch die Genehmigung von Windenergieanlagen auf der See (*offshore*) ausgeklammert.⁷

Offshore

2. Formelle Voraussetzungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

a. Genehmigungsantrag, Weichenstellung förmliches oder vereinfachtes Verfahren

Der Betreiber muss bei der Immissionsschutzbehörde einen schriftlichen Genehmigungsantrag stellen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die zuständige Behörde bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesrecht.⁸ Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Genehmigungsunterlagen beizufügen.⁹ Der Antragsteller hat nicht ausreichende Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

6 Beim Landesrecht wird in den Anmerkungen in der Regel exemplarisch auf das baden-württembergische Landesrecht verwiesen. In Baden-Württemberg (BW) sind WEA bis 10 Meter Höhe verfahrensfrei (Nr. 3 d des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO BW) und von 10–50 Metern baurechtlich genehmigungspflichtig (§ 49 LBO BW).

7 Vgl. zu dem Genehmigungsverfahren *offshore Hinsch*, Planung und Genehmigung, in: Schulz (Hrsg.), Handbuch Windenergie, 2015, S. 223 ff.

8 In BW sind die Landratsämter und Stadtkreise als untere Immissionsschutzbehörden für die Erteilung der Genehmigung zuständig, §§ 1 Abs. 2, Abs. 3, 2 Abs. 1 Nr. 2 ImSchZuVO BW, §§ 15 Abs. 1, 19 Abs. 1 Nr. 5 d LVG BW. In einigen Ländern sind Mittelbehörden mit landesweiter Zuständigkeit zuständige Genehmigungsbehörde.

9 Eine „Checkliste“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Antragsunterlagen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Checkliste für Genehmigungsanträge nach dem BImSchG, Stand Juni 2016, ist abrufbar unter <http://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/planung-genehmigung-und-bau/> (Abruf 1.3.2019). Die Ausführungen zur Schallimmissionsprognose mit Hinweisen zur DIN ISO 9613-2 und dem Bezug zum bislang geltenden Windenergieerlass auf S. 8 sind nach neuen LAI-Hinweisen allerdings nicht mehr aktuell, vgl. unten Fn. 18. Hierbei müssen auch Angaben der Windverhältnisse am Standort erfolgen, die in der Regel durch Gutachten nachgewiesen werden, vgl. S. 6 der „Checkliste“.

Das weitere Verfahren richtet sich danach, ob ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Anwendung der Bestimmungen des § 10 Abs. 2–6, 7 S. 2 u. 3, 8–9 BImSchG) oder ein vereinfachtes Verfahren (§ 19 Abs. 1 u. 2 BImSchG) durchgeführt wird. Ein förmliches Genehmigungsverfahren findet bei 20 oder mehr Windkraftanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a) 4. BImSchV mit Nr. 1.6.1 des Anhangs 1) sowie auf Antrag des Antragstellers (§ 19 Abs. 3 BImSchG) statt. Das förmliche Verfahren findet darüber hinaus in allen (weiteren) Fällen statt, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c) 4. BImSchV mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1, § 1 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV).

Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, hängt von der Anzahl der geplanten Anlagen innerhalb einer Windfarm mit Anlagen einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern ab. Der Begriff der Windfarm ist nunmehr im Gesetz definiert. Windfarm sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Wirkungsbereich sich überschneidet und die unabhängig vom Vorhabenträger in einem funktionalen Zusammenhang stehen (§ 2 Abs. 5 UVPG).

Bei weniger als drei Anlagen ist demnach keine UVP erforderlich. Bei Windfarmen mit drei bis fünf Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG mit Nr. 1.6.3 Anlage 1), bei 6 bis 19 Anlagen eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG mit Nr. 1.6.2 Anlage 1) durchzuführen. Eine UVP ist hier erforderlich, wenn die standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.¹⁰ Wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die Behörde das Entfallen als zweckmäßig betrachtet, entfällt die UVP-Vorprüfung. In diesem Fall wird das Vorhaben als UVP-pflichtig betrachtet (§ 7 Abs. 3 UVPG).¹¹ Wenn 20 oder mehr Anlagen innerhalb einer Windfarm geplant werden, ist zwingend eine UVP erforderlich (§ 6 UVPG mit Nr. 1.6.1 Anlage 1).

Die Behörde stellt im Anwendungsbereich des Gesetzes aufgrund geeigneter Angaben des Vorhabenträgers und eigener Informationen unverzüglich fest, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Wenn eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die Behörde

10 Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.8.2008 – 4 C 11.07; VGH Mannheim, Beschl. v. 6.7.2015 – 8 S 534/15; VGH Mannheim, Beschl. v. 22.12.2017 – 8 S 902/17.

11 Vgl. Fachagentur Windenergie an Land, Klagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) 2017, bearbeitet von Philipp-Gerlach/Teßmer, S. 8.

die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt (§ 5 Abs. 2 UVPG). Dies kann mit der (weiteren) Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 19 UVPG) verbunden werden.

Beruhet die Feststellung der UVP-Pflicht auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung zum Gegenstand hat, nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben erfolgt ist und das Ergebnis nachvollziehbar ist (§ 5 Abs. 3 S. 2 UVPG). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen, liegen nicht erst dann vor, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen können. Eine UVP muss vielmehr dann durchgeführt werden, wenn Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen sind. Dabei darf die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Vorprüfung nicht bereits mit einer der UVP vergleichbaren Prüftiefe ermitteln und dabei die UVP – unter Missachtung der Öffentlichkeitsbeteiligung – vorwegnehmen. Andererseits darf sich die Vorprüfung nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern muss auf Grundlage geeigneter Informationen erfolgen. Hierzu zählen vom Vorhabenträger eingeholte Fachgutachten, die durch zusätzliche Ermittlungen der Behörde ergänzt werden können.¹²

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Jahr 2017 umfassend novelliert. Das UVPG enthält in seinem Anwendungsbereich ergänzende Regelungen zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das UVPG ist subsidiär und findet keine Anwendung, sofern spezielle Vorschriften des Bundesrechts, z. B. in der 9. BImSchV, oder Landesrechts die Umweltverträglichkeitsprüfung regeln (§ 1 Abs. 4 UVPG).¹³

b. Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

In den genannten Fällen findet ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

12 VGH Mannheim, Beschl. v. 22.12.2017 – 8 S 902/17.

13 Schmidt/Kahl/Gärditz, Umweltrecht, 10. Aufl. 2017, § 4 Rn. 85.

Öffentlichkeits- beteiligung

Das Verfahren richtet sich nach § 10 BImSchG und den Bestimmungen der hierzu erlassenen Verordnung der Bundesregierung (§ 10 Abs. 10 BImSchG i. V. m. 9. BImSchV). Nach Landesrecht soll bei Vorhaben, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, bereits vor Antragstellung eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden.¹⁴

Sind die Unterlagen vollständig, hat die zuständige Behörde das Vorhaben öffentlich bekanntzumachen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind daher zu kennzeichnen und in getrennten Unterlagen vorzulegen. Die Länder haben in den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen zum Teil eigene Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung im Internet erlassen.¹⁵ Die Bekanntmachung soll nach Landesrecht zusätzlich im Internet erfolgen und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen sollen über das Internet zugänglich gemacht werden. Zweifelhaft ist, inwieweit Vorschriften des Landesrechts im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Anwendung finden.¹⁶ Das UVPG regelt nun den Inhalt der Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen in zentralen Internetportalen des Bundes und der Länder (§ 20 UVPG).

Die Öffentlichkeit kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben. Mit Ablauf sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen, abgesehen von besonderen privatrechtlichen Einwendungen, die vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind, ausgeschlossen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG, ebenso § 21 Abs. 4 UVPG). Es handelt sich hierbei nur um eine sog. formelle Präklusion im Genehmigungsverfahren. Eine materielle Präklusion für das Widerspruchsverfahren und gerichtliche Verfahren kann hieraus, wie unten im Abschnitt Rechtsschutz weiter ausgeführt, nicht abgeleitet werden.

14 In BW § 2 UVwG BW und Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) vom 17.12.2013 (GABl. 2014, 22), <http://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/wie-beteilige-ich-mich/land/neue-planungskultur/vwv-und-planungsleitfaden/> (Abruf 1.3.2019).

15 In BW § 27 a LVwVG BW.

16 Vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs, Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 15/6618 vom 17.3.2015, S. 11, 25, 37. Für nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen besteht in BW eine weitere Sonderregelung zur elektronischen Übermittlung in § 6 Abs. 2 UVwG BW.

In der Bekanntmachung ist bereits der Erörterungstermin zu bestimmen, in dem die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern kann. Weitere Bestimmungen, insbesondere zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 8–11), der Behandlung von Einwendungen (§ 12) und dem Erörterungstermin (§§ 14–19 der 9. BImSchV), sind in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren geregelt.

c. Vereinfachtes Verfahren

Wenn keine UVP erforderlich ist und der Antragsteller auch keinen Antrag stellt, freiwillig ein förmliches Verfahren durchzuführen (§ 19 Abs. 3 BImSchG), werden WEA im vereinfachten immissionschutzrechtlichen Verfahren genehmigt. Das Genehmigungsverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 19 BImSchG und § 24 der 9. BImSchV. In diesem Verfahren sind keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des BImSchG und kein Erörterungstermin vorgesehen.

Die Genehmigungsbehörden sollen nach Verwaltungsvorschriften der Länder auch im nichtförmlichen Verfahren auf eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger hinwirken.¹⁷ Wenn kein förmliches Verfahren beantragt wird, soll die Behörde dem Antragsteller nahelegen, das Vorhaben in einer Informationsveranstaltung auf kommunaler Ebene vorzustellen.

Beteiligung der Öffentlichkeit im vereinfachten Verfahren

d. Weiteres Verfahren

Die Genehmigungsbehörde hat sämtliche betroffenen Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt ist, zu beteiligen.

17 In BW Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) vom 17.12.2013 (GABl. 2014, S. 22), <http://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/wie-beteilige-ich-mich/land/neue-planungskultur/vwv-und-planungsleitfaden/> (Abruf 1.3.2019) und bislang Windenergieerlass Baden-Württemberg, Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 9.5.2012 (GABl. S. 413), <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223150/> (Abruf 1.3.2019), S. 24 ff. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg tritt am 9.5.2019 bestimmungsgemäß außer Kraft und wird durch das Internetportal der Gewerbeaufsicht (Zentrale Stelle für Vollzugsunterstützung) ersetzt: <http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37557/> (Abruf 1.3.2019).

Die Stellungnahmen sind so rechtzeitig einzuholen, dass die Entscheidung innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen ergehen kann. In der Praxis werden, je nach Behördenaufbau und Art und Standort der Anlage, nicht selten mehr als zwanzig Träger öffentlicher Belange bzw. Fachbehörden angehört.

Genehmigungsfrist

Die Genehmigungsbehörde muss innerhalb der gesetzlichen Fristen über den Antrag des Vorhabenträgers entscheiden. Im vereinfachten Verfahren muss die Entscheidung spätestens innerhalb von drei Monaten, im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regel innerhalb von sieben Monaten nach Vollständigkeit der Unterlagen ergehen (§ 10 Abs. 6 a BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde muss in den vorgesehenen Fällen das kommunale Einvernehmen einholen. Die Voraussetzungen hierfür werden unten im Rahmen des Abschnitts zum Bauplanungsrecht dargelegt.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung für eine WEA ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die im Gesetz genannten Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sowie die in Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegten Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG). Für die Genehmigungsbehörde handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, nicht um eine Ermessensentscheidung. Die Genehmigung muss daher erteilt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

a. Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 BImSchG). Die Bundesregie-

nung kann zur Konkretisierung Verordnungen über die Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen erlassen (§ 7 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen kreisen insbesondere um die Bereiche (hörbarer) Lärm¹⁸, Infraschall (unterhalb des Hörbereichs),¹⁹ Schattenwurf²⁰ und weitere Lichtimmissionen.²¹ Im Hinblick auf benachbarte Wohnbebauung folgen aus den Immissionsrichtwerten Schutzabstände, die im Einzelfall unterschritten werden können oder auch größer gewählt werden müssen. Im Verfahren sind entsprechende Gutachten und Nachweise vorzulegen. Für die Auswahl der zu betrachtenden Immissionsorte ist der Einwirkungsbereich der WEA maßgeblich. Vorbelastungen sind zu

18 Vgl. Ziff. 6.1 der aufgrund von § 48 BImSchG erlassenen 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26.8.1998 (GMBL 503); BVerwG, Urt. v. 29.8.2007 – 4 C 2.07; VGH Mannheim, Beschl. v. 6.7.2015 – 8 S 534/15; zur Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen nunmehr Länderarbeitsgemeinschaft für Lärmschutz (LAI), Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand 30.6.2016, <https://www.lai-immissionsschutz.de/Aktuelles.html?newsID=429>; https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka_stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf (Abruf 1.3.2019), sog. Interimsverfahren, vgl. VGH, Beschl. v. 19.6.2018 – 10 S 186/18; Beschl. v. 4.10.2018 – 10 S 1639/17. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 10.10.2018 Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region (2018) mit Empfehlungen für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Umgebungslärm, u. a. vor Lärm von Windenergieanlagen, veröffentlicht: <http://www.euro.who.int/de/media-centre/sections/press-releases/2018/press-information-note-on-the-launch-of-the-who-environmental-noise-guidelines-for-the-european-region> (Abruf 1.3.2019); Gesamtausgabe in Englisch und Zusammenfassung auf Deutsch unter: <http://www.euro.who.int/de/publications/abstracts/environmental-noise-guidelines-for-the-european-region-2018> (Abruf 1.3.2019). Nach erster Bewertung ergeben sich keine praktischen Auswirkungen auf die Genehmigungsverfahren, da bereits ein höheres oder ähnliches Schutzniveau besteht und zur durchschnittlichen nächtlichen Lärmbelastung keine Empfehlung abgegeben wird, vgl. Große Anfrage und Antwort der Landesregierung Baden-Württemberg, Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 16/5239 vom 30.11.2018.

19 Ziff. 7.3 TA-Lärm; VGH Mannheim, Urt. v. 12.10.2012 – 8 S 1370/11; Beschl. v. 6.7.2015 – 8 S 534/15 – mit Verweis auf Studie des Umweltbundesamtes aus 2014 und Studie der Landanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vom Dezember 2014; Beschl. v. 19.6.2018 – 10 S 186/18; VG Würzburg, Urt. v. 7.6.2011 – 4 K 10.754.

20 VGH Mannheim, Beschl. v. 6.7.2015 – 8 S 534/15, mit Verweis auf die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI); VGH München, Beschl. v. 27.3.2015 – 22 Cs 15.481.

21 Sonnenstrahlreflexionen, sog. Disco-Effekt, vgl. auch bisherigen Windenergieerlass Baden-Württemberg, aaO, S. 26 ff.

berücksichtigen. Die Genehmigungsbehörde trifft hierzu entsprechende Auflagen und Nebenbestimmungen. Sollten die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden, sind im Immissionsschutzrecht, das insofern keinen Bestandsschutz kennt, auch nachträgliche Anordnungen durch die Verwaltungsbehörde (§ 17 BImSchG) möglich.

b. Bauplanungsrecht

Windenergieanlagen müssen den bauplanungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches des Bundes (BauGB) entsprechen.

aa. Geltungsbereich eines Bebauungsplans

Windkraftanlagen können in einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB festgesetzt (vgl. auch § 11 Abs. 2 BauNVO) oder als untergeordnete Nebenanlage zulässig sein (§ 14 BauNVO).

Bislang wird von den Kommunen wenig von der Möglichkeit der Aufstellung von Bebauungsplänen Gebrauch gemacht.²² Bebauungspläne werden nach den allgemeinen Vorschriften für die Bauleitplanung aufgestellt (§§ 1 ff. BauGB). Dazu gehört das Entwicklungsgebot, d.h. dass die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die Aufstellung von Bebauungsplänen kann zur Konkretisierung von Zielen der Raumordnung oder Flächennutzungsplänen erfolgen. Festsetzungen in Bebauungsplänen, die eine Überplanung von Teilen des Gemeindegebiets zum Ziel haben, können auch Flächen von der Bebauung frei halten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) und an bestimmten Standorten eine bauplanungsrechtliche Absicherung von Windenergieanlagen vorsehen. Weiterhin können in Gemeinden, in denen eine Steuerung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt, z.B. weil der Außenbereich für die Errichtung von WEA

22 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.8.2004 – 4 B 55/04. Zu möglichen Inhalten eines Bebauungsplans *Klärle/Langendörfer*, Bebauungsplanung für Windkraftanlagen, DVW-Merkblatt 6–2014, http://www.klaerle.de/fileadmin/sunarea/Dateien_fuer_Download/06_DVW-Merkblatt_B-Plan-Wind_0.pdf, Überarbeitung September 2016, https://www.dvw.de/sites/default/files/merkblatt/daten/2016/06_DVW-Merkblatt_B-Plan-Wind.pdf (Abruf 1.3.2019), und Fachagentur Windenergie an Land, 20 Jahre Erfahrungen mit der privilegierten Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich, bearbeitet von *Söfker*, 2018, S. 8, 16.